

BO Nr. A 2588 – 23.11.2009
PfReg. D 13

**Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(ZweckVO)**

§ 1 – Grundsatz

Kirchengemeinden können gemäß § 14a KGO zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften dieser Ordnung kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen.

§ 2 – Grundlagen des kirchlichen Zweckverbands

- (1) Die Zweckverbände können nach Maßgabe des staatlichen Rechts die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.
- (2) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden durch Satzung im Rahmen dieser Ordnung geregelt.
- (3) Soweit die Satzung dem Zweckverband Aufgaben überträgt, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Zweckverband über.

§ 3 – Bildung des Kirchlichen Zweckverbands, Satzung

- (1) Der Zweckverband bedarf einer von den Beteiligten zu vereinbarenden Satzung.
- (2) Die Satzung muss mindestens enthalten:
 1. Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
 2. die Aufgaben des Zweckverbands;
 3. den Namen und den Sitz des Zweckverbands;
 4. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands, insbesondere die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsorgane,
 5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband,
 6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel),
 7. Regelungen für den Fall des Eintritts oder Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines Zweckverbands notwendig, so kann der Bischof in Ausnahmefällen den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des Zweckverbands setzen. Kommt der Zweckverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Bischof den Zweckverband bilden und gleichzeitig die Satzung erlassen. Die beteiligten Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (5) Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann der Bischof Kirchengemeinden an einen schon bestehenden Zweckverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 4 – Organe des Zweckverbands

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Satzung kann ein weiteres kollegiales Organ (Verwaltungsrat oder ähnliches) vorsehen.
- (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als 7 Mitgliedern nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.
- (3) Die Satzung bestimmt, wie sich das weitere kollegiale Organ nach Absatz 1 Satz 2 zusammensetzt. Es muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Diözese voraus.
- (5) Die Amtsperioden der Organe entsprechen den Amtsperioden der Kirchengemeinderäte. Die Mitglieder der Organe bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 5 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei mehreren Vertretern können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist nicht die Zahl der anwesenden Vertreter, sondern der vorhandenen Stimmen maßgebend.
- (2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Dekan. Er verpflichtet die Mitglieder gemäß § 26 Abs. 2 KGO auf ihr Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen werden in der Verbandssatzung geregelt.
- (6) Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (7) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 6 – Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,
 1. den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbands zu beschließen,
 2. die Jahresrechnung festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
 3. die allgemeine Aufsicht über den Vorstand zu führen,
 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 5. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.
- (2) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 – Vorstandsvorstand

- (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandsvorstands werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandsvorstands sollen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung von sachkundigen Personen vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 4 Abs. 2, dass nur ein Vorstandsvorstand gebildet wird, muss jedes Verbandsmitglied mindestens eine Person in den Vorstand entsenden.
- (3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (5) Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandsvorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 1. die Aufgaben und Ziele des Zweckverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen,
 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzustellen oder zu beauftragen, soweit die Geschäftsführung nicht durch Satzung bestimmt ist,
 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
 4. die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten,
 5. über die Einstellung, Ernennung und Erlassung von Mitarbeitern zu entscheiden; der Vorstand kann die Entscheidung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden des Vorstandsvorstands oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 9 – Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbands obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstandsvorstand haupt- oder nebenberuflich angestellt bzw. auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann. Die Aufgaben der Geschäftsführung können in der Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung analog § 62 Abs. 5 KGO einer kirchlichen Verwaltungseinrichtung übertragen werden.
- (2) Der Geschäftsführer erstattet dem Vorstand auf jeder seiner Sitzung Bericht.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,
 1. die Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen,
 2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten,
 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 4. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Vorstandsvorstands abzuschließen.

- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

§ 10 – Finanzierung

Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Zweckverbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 11 – Änderung der Satzung und Auflösung des kirchlichen Zweckverbands

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert; für vermögensrechtliche Folgen gilt § 7 Abs. 2 KGO entsprechend.

§ 12 – Anzuwendende Bestimmungen

Für die Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft der Zweckverbände sowie für die Aufsicht über dieselben finden die jeweils geltenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechend Anwendung.

§ 13 – Kirchenrechtliche Vereinbarungen

- (1) Kirchengemeinden können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über.
- (2) Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten der Vereinbarung ein Mitspracherecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass bei der übernehmenden Körperschaft ein besonderes Verwaltungsorgan gemäß § 36 KGO gebildet wird.
- (3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, so kann der Bischof in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung setzen. Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Bischof die Vereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.